



**EXPERT  
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung  
Steuern  
Treuhand

**FACT SHEET PS 980**

**«Grundsätze zur Prüfung von Compliance  
Management Systemen»**

Datum der ersten Veröffentlichung: 27. Juni 2018

## FACT SHEET PS 980

### «Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen»

Als integraler Bestandteil der Corporate Governance des Unternehmens ist das Compliance Management System (CMS) auf die Einhaltung von Regeln und Grundsätzen im Unternehmen ausgerichtet. Die Einrichtung, Ausgestaltung und Überwachung des CMS ist eine im Organisationsermessen der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, ggf. Geschäftsleitung) stehende unternehmerische Entscheidung. Eine Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung des CMS durch einen unabhängigen Prüfer nach PS 980 kann dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung dieser Leitungspflicht dienen.

#### **1. Anforderungen an ein Compliance Management System**

Die Ausgestaltung des CMS hängt insbesondere von der Grösse des Unternehmens, sowie von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab. Ein angemessenes CMS im Sinne von PS 980 weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind. Bei der Konzeption des CMS sind die Wechselwirkungen zwischen den Grundelementen zu berücksichtigen.

##### Compliance-Kultur

Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrates („tone at the top“). Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

##### Compliance-Ziele

Die Leitungsorgane legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Dies umfasst insb. die Festlegung der relevanten Teilbereiche und der in den einzelnen Teilbereichen einzuhaltenden Regeln. Die Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.

##### Compliance-Risiken

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken festgestellt, die Verstösse gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Hierzu wird ein Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -berichterstattung eingeführt. Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert.

##### Compliance-Programm

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Grundsätze und Massnahmen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstössen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstössen zu ergreifenden Massnahmen. Das Compliance-Programm wird zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Funktion des CMS dokumentiert.

##### Compliance-Organisation

Das Management regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

## **2. Grundzüge einer CMS-Prüfung nach PS 980**

Gegenstand der Prüfung sind die in einer CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über das CMS. Es wird hierbei zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen unterschieden.

### **2.1 Angemessenheitsprüfung**

Die **Angemessenheitsprüfung** zielt auf die Beurteilung ab,

- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Massnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- dass die dargestellten Grundsätze und Massnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstösse zu verhindern und
- dass die Grundsätze und Massnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.

Diese Prüfung stellt keine Prüfung der Wirksamkeit des CMS dar.

Ob der Prüfer im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen **Vermerk mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit** abgeben kann, **hängt von der Prüftiefe ab**. Während eine begrenzte Sicherheit primär aufgrund von Befragungen und dem Erlangen eines Grundverständnisses erzielt werden kann, basiert eine hinreichende Sicherheit auf weitergehenden Prüfungshandlungen.

Ein CMS ist **angemessen**, wenn es geeignet ist, mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit sowohl **Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstösse zu verhindern**. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstösse zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit von den Verantwortlichen angemessene Sofortmassnahmen sowie die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

### **2.2 Wirksamkeitsprüfung**

Ziel einer umfassenden CMS-Prüfung (**Wirksamkeitsprüfung**) ist es, dem Prüfer anhand der von dem Unternehmen zugrunde gelegten CMS-Grundsätzen eine Aussage mit hinreichender Sicherheit darüber zu ermöglichen,

- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Massnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind;
- dass die dargestellten Grundsätze und Massnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstösse zu verhindern;
- dass die Grundsätze und Massnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren und während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.

Die **Wirksamkeit** des CMS ist dann gegeben, wenn die **Grundsätze und Massnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen** von den hiervon Betroffenen nach Massgabe ihrer Verantwortung **zur Kenntnis genommen und eingehalten werden**.